Bezirksversammlung

Az. Druck

Drucksachen-Nr. 26.10.2011

Anfrage

gem. § 27 Bezirksverwaltungsgesetz - öffentlich -

Zaklin Nastic, Astrid Dahaba und Hartmut Obens – Fraktion DIE LINKE

Beratungsfolge	am	Тор

Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Eimsbütteler Schulen - Anfrage an die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB)

Sachverhalt/Fragen

20.10.2011 lfd. Nr. 8 (XIX)

Die Anfrage wird – von der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) – wie folgt beantwortet:

Seit dem 26. März 2009 ist die UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland völkerrechtlich verbindlich. Deutschland hat sich verpflichtet die Lebensbedingungen so zu gestalten, dass alle Menschen gleichberechtigt teilhaben können. Um die Teilhabe zu verwirklichen, müssen auch die Schulen dem Gedanken der Inklusion folgen.

Vor diesem Hintergrund frage ich:

 Wie viele Schulen im Bezirk Eimsbüttel sind der UN-Behindertenrechtskonvention angepasst und führen eine Integrative Vorschule? Bitte die einzelnen Schulen aufführen.

Die UN-Behindertenrechtskonvention gilt für alle Schulen der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH). Die Einrichtung "Integrative Vorschule" bzw. "Integrative Vorschulklasse" besteht in der FHH nicht.

2. Aus welchen Gründen führen einige Schulen Integrationsklassen aber keine Vorschulklassen?

Die Einrichtung von Integrationsklassen (I-Klassen) an Schulen ist von der Einrichtung von Vorschulklassen (VSK) grundsätzlich unabhängig. VSK werden nach Bedarf bzw. elterlicher Nachfrage eingerichtet. I-Klassen wurden gemäß Integrationsklassenverordnung eingerichtet, um regelhaft jeweils vier Kinder mit Behinderungen (Förderbedarf geistige Entwicklung, körperlich-motorische Entwicklung, Sehen oder Hören) gemeinsam mit anderen Kindern und Jugendlichen zu unterrichten. Daneben gibt es seit dem Schuljahr 2010/11 neue Standorte mit integrativen Unterrichtsangeboten in allgemeinen Schulen gemäß § 12 Hamburgisches Schulgesetz.

3. An wie vielen Schulen im Bezirk Eimsbüttel ist eine Integrative Vorschule geplant?

Integrative Vorschulen bestehen in Hamburg nicht und sind auch nicht geplant. Im Übrigen siehe auch Antwort zu 1.

4. Wie hoch ist die Zahl der Kinder die eine Integrative Vorschule besuchen könnten, jedoch keine Möglichkeit in ihrer näheren Umgebung besteht und sie somit einen Kindergarten besuchen müssen?

Die UN-Behindertenrechtskonvention gilt für alle Schulen der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH). Die Einrichtung "Integrative Vorschule" bzw. "Integrative Vorschulklasse" besteht in der FHH nicht.

Anlage/n: ohne Anlagen